

## TOP 1:

---

### **Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts**

Drucksache: 158/23

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die Inklusion von Menschen mit Behinderung verbessert werden. Ziel ist es, mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen, mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und eine zielgenauere Unterstützung für schwerbehinderte Menschen zu ermöglichen.

Hierzu ist unter anderem vorgesehen:

- Erhöhung der Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen; für kleinere Arbeitgeber sollen wie bisher Sonderregelungen gelten,
- Inklusionsbetriebe von der Verpflichtung zu entbinden, eigene Beschäftigte an andere Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu vermitteln,
- Aufhebung der Deckelung für den Lohnkostenzuschuss beim Budget für Arbeit,
- für Leistungen des Integrationsamtes eine Genehmigungsfiktion nach Ablauf von sechs Wochen einzuführen,
- den Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin neu auszurichten und in der Mitgliederstruktur anzupassen.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 1030. Sitzung am 10. Februar 2023 zu dem Gesetz eine Stellungnahme beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 20. April 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 20/ 6442 – den Ge-

setzentwurf mit Änderungen angenommen, wobei einige Empfehlungen des Bundesrates übernommen wurden.

### III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen und eine begleitende EntschlieÙung zu fassen.

Mit der EntschlieÙung soll unter anderem gefordert werden, auch andere Hindernisse bei der Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu Leistungen der Pflegeversicherung für alle Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zwar unabhängig vom Wohnort.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 158/1/23** verwiesen.